

Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

**Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit¹ für die Tätigkeiten nach dem
Vermarktungsnormengesetz BGBl I Nr. 68/2007 idgF in Verbindung mit
Verordnung (EG) Nr. 2406/96 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte
Fischereierzeugnisse,
Verordnung (EWG) Nr. 1536/92 über gemeinsame Vermarktungsnormen für Thunfisch- und
Bonitokonserven,
Verordnung (EWG) Nr. 2136/89 über gemeinsame Vermarktungsnormen für Sardinenkonserven und
Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 hinsichtlich der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der
Fischerei und Aquakultur**

(Gebührentarif Marktordnung Fisch 2008 – MOFT)

**Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 Z 8 und Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I
Nr. 63/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2007², wird im Einvernehmen
mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem
Bundesminister für Finanzen nachstehender Gebührentarif festgesetzt :**

§ 1 (1) Mit diesem Tarif werden die Gebühren für die in der Anlage angeführten Tätigkeiten des Bundesamtes für
Ernährungssicherheit im Rahmen der Vollziehung des **Vermarktungsnormengesetzes in Verbindung mit
den oben angeführten Verordnungen** festgesetzt.

(2) Anlässlich der Einfuhrkontrolle werden vom Bundesamt für Ernährungssicherheit die Gebühren mit
Gebührenbescheid vorgeschrieben und sind unverzüglich beim Grenzeintritt gemäß Vorschreibung zu
entrichten. Diese von den Zollämtern vereinnahmte Gebühr ist anteilmäßig nach Aufwand zugunsten der
Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH³ und des Bundesministeriums für
Finanzen zu verrechnen. Im Falle eines vorübergehenden Kontrollverzichtes, bei dem die Kontrolle einer
Sendung erst nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr stattfindet, werden die Gebühren
nachträglich vom Bundesamt für Ernährungssicherheit mit Gebührennote vorgeschrieben. Werden die
Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, sind sie vom Bundesamt für
Ernährungssicherheit gemäß § 57 AVG mit Bescheid vorzuschreiben.

¹ in der Folge kurz: BAES

² in der Folge kurz: GESG

³ in der Folge kurz: AGES



(3) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in der Höhe von zumindest 59,91 Euro/Stunde berechnet wird und dem Antragsteller/Anmelder spätestens bei Abschluss des Verfahrens mit Gebührennote vorgeschrieben wird.

(4) Tätigkeiten die aufgrund nationaler oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften durch Organe des Bundesamt für Ernährungssicherheit vorzunehmen sind und in der Anlage nicht ausdrücklich angeführt sind werden dem Antragsteller/Anmelder im Einzelfall gemäß den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) verrechnet und stellen Barauslagen im Sinne des § 76 AVG dar.

(5) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 2 Weitere Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes 2007 sind im Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 1997, SaatG 1997 und VNG 2007 (Verbraucherinformation gemäß VO (EG) Nr.2065/2001) als Amtliche Nachricht verlautbart und sind am 1. April 2008 in Kraft getreten.

(1) Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetz 2007 im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Analyse/Befundung)

(2) Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen Vermarktungsnormengesetz 2007 im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Analyse/Befundung)

§ 3 Die Gebühren sind unmittelbar an den Zoll oder an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu entrichten.

§ 4 Der Gebührentarif tritt mit 01.04.2008 in Kraft.

Anlage

Code-Nr.		Kurzbezeichnung	Grundgebühr €	Gebühr/ Einheit €
1	Gebühren, die bei Einfuhr einer Ware nach oben angeführten Verordnungen zu entrichten sind			
1.1	Waren nach VO (EG) Nr. 2406/96			
13010	Prüfung der Identität der Sendung (Identitätskontrolle)	IK	24,30	
13011	Gebühr für die Begutachtung der Ware für Sendungen bis 500 kg mit anschließender Kontrollbescheinigung bzw. Beanstandungsprotokoll	B1		29,96
13012	Gebühr für die Begutachtung der Ware für Sendungen von 501 bis 2000 kg mit anschließender Kontrollbescheinigung bzw. Beanstandungsprotokoll	B2		59,91
13013	Gebühr für die Begutachtung der Ware für Sendungen von 2001 bis 5000 kg mit anschließender Kontrollbescheinigung bzw. Beanstandungsprotokoll	B3		74,89
13014	Gebühr für die Begutachtung der Ware für Sendungen von über 5000 kg mit anschließender Kontrollbescheinigung bzw. Beanstandungsprotokoll	B4		89,87
13015	Abermalige Begutachtung nach einer Mängelbehebung Grundgebühr inkl. je angefallenen halben Stunde;	MB		29,96

Gebührentarif MO Fisch 01.04.2008





1.2	Waren nach VO (EWG) Nr. 1536/92 (Thunfisch- u. Bonitokonserven) und (EWG) Nr. 2136/89 (Sardinenkonserven)			
13016	Gebühr für eine zur Verfügung gestellten Bestätigung (pro Container) über die Begutachtung einer Sendung* nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vor der Vermarktung bzw. im Falle der Kontrolle Prüfung der Identität	FAX		24,30
13017	Gebühr für die Begutachtung einer Sendung mit anschließender Kontrollbescheinigung bzw. Beanstandungsprotokoll	BD		29,96
13018	Abermalige Begutachtung nach einer Mängelbehebung, Grundgebühr inkl. je angefallener halben Stunde	BD1		29,96
1.3	Untersuchungen			
13019	Öluntersuchungen von Fischkonserven im Falle einer Beanstandung	UF		je nach Aufwand
2	Besondere Gebührenbestimmungen			
2.1	Allgemeine Anwendung für die Punkte 1 und 2			
13020	Anfahrtspauschale	AP		34,89
2.2	Wartezeiten von Kontrollorganen, die durch unzutreffende Angaben der Antragsteller hervorgerufen wurden:			
13021	Zuschlag je angefangener weiteren halben Stunde Wartedauer nach Ablauf einer Wartezeit von einer halben Stunde	WZ		29,96
2.3	Zuschlagsgebühr für Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen:			
13022	Erhöhung der jeweils zutreffenden Gebühr um 50 %	SFZ		

* Das Sendungsgewicht bei Dosenfischen entspricht dem Maximalgewicht eines Containers.

